

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

zu verlangen. Die Frist zur Stellung dieses Verlangens ist übrigens bereits abgelaufen.

b) Ist bei der ordentlichen Veranlagung die Bemessungsgrundlage in der Frage der Bewertung strittig und kommt eine Einigung nicht zustande, so hat sich der Steuerpflichtige über Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist zu entscheiden, ob die ordentliche Veranlagung fortgesetzt oder ob auf Grund seiner Goldberöffnungsbilanz für das Geschäftsjahr 1925 (1924/1925) die rückrechnende Goldveranlagung (auf Grund des Rechnungsabchlusses in Schillingwährung für das Geschäftsjahr 1924 [1923/1924]) in Anwendung gebracht werden soll. Verabkündet der Steuerpflichtige innerhalb der erwähnten Frist, sich für die rückrechnende Goldveranlagung zu entscheiden und die Goldberöffnungsbilanz für das Geschäftsjahr 1925 (1924/1925) vorzulegen, so wird die ordentliche Veranlagung fortgesetzt, beziehungsweise abgeschlossen.

c) Die allgemeine Erwerbsteuer für protokollierte Firmen beträgt mit Wirksamkeit der Veranlagung für das Jahr 1923 mindestens 18 Promille des Reinvermögens des Unternehmens einschließlich des sonstigen dem Unternehmen dienenden Vermögens des Inhabers, der Teilhaber und stillen Gesellschafter und ihrer im Haushalte lebenden Familienmitglieder, keinesfalls aber weniger als 420 S. Wirtschaftlich schwächeren protokollierten Firmen kann jedoch von der Steuerbehörde über Ansuchen der Unterschied zwischen der skalarmäßigen Steuer und der Mindeststeuer per 420 S nachgesehen werden.

d) Ergeben die für das Jahr 1923 an allgemeiner Erwerbsteuer der protokollierten Firmen Österreichs bemessenen Beträge zusammen nicht mindestens 26,750.000 S, oder ergeben die für das Jahr 1924 an allgemeiner Erwerbsteuer dieser Firmen bemessenen Beträge zusammen nicht mindestens 15,250.000 S, so ist der betreffende Fehlbetrag auf diese Steuerpflichtigen im Verhältnis der ihnen für das betreffende Jahr vorgeschriebenen Steuer aufzuteilen und nachträglich vorzuschreiben. Die Ermittlung des Fehlbetrages und des sich ergebenden Aufschlages erfolgt für das Jahr 1923 nach dem Stande der Bemessungen am 31. Dezember 1925, für das Jahr 1924 nach dem Stande der Bemessungen am 30. Juni 1926; hiebei ist auf das voraussichtliche Veranlagungsergebnis der allenfalls bis dahin noch nicht durchgeführten Bemessungen, desgleichen auf das voraussichtliche Ergebnis der anhängigen Rechtsmittel Rücksicht zu nehmen.

e) Die Mindeststeuer für protokollierte Firmen mit einem dem einkommensteuerpflichtigen Mindestbetrag nicht erreichenden Reinertrage beträgt für die Jahre 1923 und 1924, wenn die Firma bis längstens 18. August 1925 ihre Löschung im Handelsregister angemeldet hat, 10 S. Hiedurch wird die allfällige Bemessung der besonderen Nachtragsteuer (siehe vorstehenden Absatz e) nicht berührt.

#### D. Vermögenssteuer-Tarif

nach § 238 c) des Personalsteuergesetzes in der Fassung der Personalsteuernovelle 1924 (Bundes-

gesetz vom 29. Februar 1924, B.-G.-Bl. Nr. 72), dann nach der Kundmachung des Bundesministeriums für Finanzen vom 9. Dezember 1924, B.-G.-Bl. Nr. 432, und nach der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 4. April 1925, B.-G.-Bl. Nr. 129.

| Reinvermögen |                   | Steuer in Promille des Reinvermögens |
|--------------|-------------------|--------------------------------------|
| von mehr als | bis einschließlic |                                      |
| Schillinge   |                   |                                      |
| 36.000       | 120.000           | ½                                    |
| 120.000      | 240.000           | 1                                    |
| 240.000      | 360.000           | 2                                    |
| 360.000      |                   | 3                                    |

#### Anmerkungen zum Vermögenssteuer-Tarif.

1. Als Vermögenswert gilt ein Vielfaches des gleichzeitig der Einkommensteuerveranlagung unterzogenen bezüglichen Vermögensertrages, und zwar:

a) Land- und Forstwirtschaft: bei Eigenbetrieb der 10fache, bei Verpachtungen der 20fache reine Ertrag;

b) sonstige ertragbringend verwertete Grundstücke: der 20fache reine Ertrag;

c) Gebäude samt dem dazugehörigen Grund und Boden, insoweit sie nicht unter Punkt a) oder d) fallen: der 20fache reine Ertrag, bei Selbstbenützung der 20fache reine Jahres-Nutzwert;

d) das Vermögen, welches dem Betriebe einer in die zweite Gruppe des vorstehenden Abschnittes C fallenden Erwerbsunternehmung oder sonstigen gewinnbringenden Beschäftigung gewidmet ist: der 10fache reine Ertrag;

e) das Kapitalvermögen aller Art: der 20fache reine Ertrag.

2. Schulden und Lasten sind mit dem Betrage in Abzug zu bringen, der dem Kapitalwerte der ihrerwegen bei der Einkommensteuerveranlagung anzusetzenden Abzüge entspricht. Sofern sie nicht schon bei der Reinertragsberechnung einzelner Einkommensquellen zu berücksichtigen sind, werden sie mit dem 20fachen Betrage angenommen.

3. Die Anmerkung 1 des vorstehenden Einkommensteuertarifes (Abschnitt B) findet sinngemäße Anwendung.

#### E. Einige Bemessungsbeispiele zu B, C und D

für das Steuer-, zugleich Betriebs-(Geschäfts-)jahr 1924.

1. Einkommensteuer von einem reinen Einkommen per 2.845 S 45 g, rund 2.845 S: 1'1% = 31 S 29½ g, rund 31 S 29 g.